- 97. 1. Boranssesung nub Tragweite des Firmenschutes nach § 16 UBG.
- 2. Inwieweit burfen als Warenzeichen geschützte Worte nach § 13 BB. zu Angaben über die Herstellungsart oder die Befchaffenheit von Waren verwendet werden?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 29. April 1919 i. S. Birr. Sprudel-Ges. (Bekl.) w. Birr. Mineralbrunnen (Kl.). Rep. II. 380/18.
  - I. Landgericht Köln, Rammer für handelssachen.
  - II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin ift mit ihrer Firma "Birresborner Mineralbrunnen Aftiengefellschaft" im Sahre 1913 in bas Sanbelsregister zu Duffelborf eingetragen worben. Schon seit 1898 ift bas Wortzeichen "Birresborner Mineralbrunnen" ber Rechtsvorgangerin ber Klagerin, ber offenen Handelsaesellschaft Birresborner Dineralbrunnen S. 2. & E.. und bemnächft, auch jest noch, ber Rlägerin burch Gintragung in bie Reichenrolle bes Batentamts geschütt. Die Beklagte wurde mit ihrer Kirma: "Birresborner Sprudel Gefellicaft mit beschränkter Saftuna" erft 1915 in bas Sanbelsregister in Koln eingetragen. Sie benutt ihre Firma unter starker Hervorhebung ber Worte "Birresborner Sprutel" in geschäftlichen Untunbigungen und verfieht auch ihre Rlafden mit einer bon ihr überreichten Etifette bon roter garbe mit weißer Aufschrift, bie außer ber auf einem Bappenschilbe in fleiner Schrift angebrachten Bezeichnung "Phonir Quelle" (fo nennt bie Beflagte ihre in Birresborn belegene Mineralquelle) im oberen Teil auf schwarzem Grunde bie start hervorgehobenen Worte "Birresborner Sprubel" enthält. Die Rlägerin versieht ebenfalls ihre Flaschen mit einer für sie als Warenzeichen eingetragenen Gtikette, die auf gelblich weißem Grunde in roter Schrift bas fraftig hervorgehobene Wort "Birresborn" enthält. Beil bie Bezeichnung "Birresborner Sprubel" in hohem Mage geeignet fei, Berwechselungen mit ihrer Firma und ihrer Bare hervorzurusen, erhob die Klägerin, gestütt auf § 16 UBG. und 88 12, 20 BBB., Rlage und beantragte, ber Beflagten unter Strafanbrohung zu unterfagen, im geschäftlichen Bertebr bie Bezeichnuna "Birresborner Sprubel" zu benuten, die Beklagte auch zur Lofdung biefer Bezeichnung im Firmenregister zu verurteilen.

Durch Urteil bes Landgerichts wurde die Klage abgewiesen, auf Berufung der Klägerin aber von dem Oberlandesgerichte zugesprochen.

Die Revifion ber Beklagten hatte keinen Erfolg.

Grunbe:

"Das Berufungsgericht nimmt zunächft bie Gefahr einer Berwechselung ber beiben Firmen im Geschäftsverkehr an. Es geht bavon aus, baß allgemeiner Ersahrung gemäß die Worte "Mineralbrunnen" und "Sprubel" ganz gleichbebeutend gebraucht werden. Es hält die Verwechselungsgesahr sür erwiesen durch die von der Klägerin einsgereichten Schriftstücke, auf Grund deren es insbesondere seistellt, daß gerade auch Kunden der Klägerin und zwar zu einer Zeit, als die beklagte Gesellschaft noch gar nicht errichtet war, die Klägerin sowohl als ihr Erzeugnis als "Birresborner Sprubel" bezeichneten. Erhöht sei die Verwechselungsgesahr, weil in beiden Firmen das erste Wort den Gewinnungsort des Wassers bezeichne und weil ersahrungsgemäß bei den Erzeugnissen aus natürlichen Quellen die beliebteste Kennzeichnung dem Gewinnungsort entnommen werde und deshalb dieser, wo er an erster Stelle steht, die Bebeutung eines Schlagworts erhalte. Dadurch verschwinde jedensalls die schon an sich geringe sprachliche Unterscheidung zwischen "Mineralbrunnen" und "Sprudel" als Unterscheidungsmerkmal.

Aus benselben Gründen wie die Gefahr einer Verwechselung der beiden Firmen nimmt das Berusungsgericht eine solche Gejahr an bezüglich der beiderseitigen Etiketen, weil es den Verbrauchern hanptsächlich auf das Schlagwort "Birresborner" ankomme, welches die Beklagte in gleicher Verdindung mit dem Worte "Sprudel" bringe wie die Klägerin mit dem gleich bedeutenden "Wineralbrunnen", so daß dagegen die

Berichiebenheiten ber Gtifetten gurudtraten.

Da nun außer ber bereits im Tatbestand erwähnten Etikette bie Worte "Birresborner Mineralbrunnen" für die Klägerin als Warenzeichen eingetragen sind, erachtet das Berufungsgericht den Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Unterlassung des Gebrauchs der Worte "Birresborner Sprudel" im Geschäftsverkehr sowohl auf Grund der Firmenführung der Klägerin wie auf Grund ihres Warenzeichen-

rechts für begründet.

1. Die Angriffe ber Revision gegen die vom Berufungsgericht angenommene Verwechselungsgejahr sowohl hinsichtlich der beiden Firmen als hinsichtlich der beiden eingetragenen Warenzeichen der Klägerin einerseits und der Etikete der Veklagten anderseits sind unbegründet. Es liegt nichts dafür vor, daß das Verufungsgericht nicht von dem richtigen Grundsat ausgegangen sei, wonach entscheiden ist die Anschauung der im Verkehr mit der üblichen Sorgfalt versahrenden Verdauung der im Verkehr mit der üblichen Sorgfalt versahrenden Verdauung der im Verkehr mit der üblichen Sorgfalt versahrenden Verdauung der im Verkehrenden Verdeibender. Rechtlich war das Gericht nicht gehindert, deshald, weil das Wort Virresborn eine Ortsangabe enthält, diesem Worte die unterscheidende Kraft im der Firma und den beiden Warenzeichen der Klägerin beizumessen. Sine erhöhte Verwechselungsgesahr durste im vorliegenden Falle, weil erfahrungsgemäß gerade dei Erzeugnissen aus natürlichen Quellen die beliebteste Kennzeichnung der Gewinnungsort bildet, aus der an erster Stelle erfolgten Verwendung des letzteren in beiden

Firmen hergeleitet werben, wenn auch die in beiden Firmen gewählte Wortfolge in der Eigenart der deutschen Sprache begründet ist.

Was insbesondere die beiderseitigen Etisetten betrifft, von denen nur diesenige der Klägerin im Warenzeichenregister eingetragen ist, so ist nicht ersichtlich, daß bei Annahme der Verwechselungsgesahr unter Verletzung des § 286 BBD. die verschiedene Art der Aufmachung nicht

hinreichend gewürdigt mare. . . .

2. Aft bemnach bavon auszugehen, bag die Beklagte im geschäftlichen Berkehr eine Firma benutt, welche bei jeder Art ihrer Benutung geeignet ist. Verwechselungen mit ber Firma ber Klägerin bervorzurufen, so ist ohne weiteres ber Anspruch ber Klägerin auf Unterlassung ber Benutung ber Worte "Birresborner Sprudel" in ber Firma ber Beklagten gemäß § 16 UBG. begründet. Und auch die begehrte Loschung jener beiben Worte im Firmenregister ift gerechtfertigt, wie es bie Loschung ber ganzen Firma gewesen sein wurde, weil auf anbere Art bem Diffbrauch ber Firma nicht wirkfam entgegengetreten werben In ihrer jegigen Gestalt ift bie Firma ungulaffig. Es bleibt ber Beklagten unbenommen, bie beiben fraglichen Worte burch Ginfügung von Bufagen, die die Berwechselungsgefahr ausschließen, zur Bilbung einer neuen Firma zu verwenben. Der Schut bes § 16 UBG. ift ber Firma ber Klägerin nicht beshalb verfagt, weil fie gemäß § 20 SGB, von bem Gegenstande bes Unternehmens entlehnt ift und auker bem borgefdriebenen Bufat "Aftiengefellichaft" nur Borte enthält. welche an sich geeignet sind, jeben in Birresborn belegenen Mineralbrunnen zu bezeichnen. Daburch, daß die Klägerin diese Worte in ihre Firma aufgenommen hat, haben fie in ihrer Eigenschaft als Firmenbestandteile, als Teile bes Sanbelsnamens ber Klägerin, individuelle Bebeutung erlangt, tennzeichnen fie bas Geschäft ber Klägerin (RGA. Bb. 78 G. 265). Da bie Klägerin biese Firma besugterweise zuerst angenommen hat, hat fie gemäß § 16 UBG. bas Recht erlangt, anderen die Benutzung verwechselungsfähiger Firmen zu untersagen. Gine bem § 13 2886. entsprechenbe Borfdrift fur die Firma bestebt nicht.

Das Recht ber Alägerin aus § 16 UWG. geht nur bahin, ber Beklagten die Benutzung der Worte "Birresborner Sprudel" in ihrer Firma, nicht auch dahin, ihr jede Berwendung dieser Worte, insbesondere zur Bezeichnung ihrer Waren, zu untersagen. Es ist ihr durch § 16 UWG. nicht verboten, im geschäftlichen Verkehr die Tatsache hervorzuheben, daß ihr Brunnen, ihr Sprudel in Birresborn liegt und namentlich ihre Ware mit einer dahingehenden Bezeichnung, etwa "Birresborner Sprudel" zu versehen, sosen die Berwendung dieser Worte dem Durchschnittsverbraucher nicht etwa als Erwähnung der Firma der Beklagten erscheint. Das ist nicht ohne weiteres der Fall und namentlich

nicht bezüglich ber Etikette, womit die Beklagte ihre Waren versieht, feftgestellt. Die Borte "Birresborner Sprubel" auf ber Etitette ber Beklagten können baber nur als Bezeichnung ber Bare ber Beklagten in Betracht kommen. Alls folche aber ift fie ber Beklagten zu unterfagen auf Grund ber §§ 12, 20 BBG., weil trot einzelner Abweichungen bie Gefahr ber Berwechselung im Berkehr mit ben beiben für bie Rlägerin eingetragenen Warenzeichen infolge ber Berwendung iener beiben Worte in ber Etifette ber Beklagten festgestellt ift. wurde die Beklagte sich zwar gegenüber ben §§ 12, 20 auf § 13 BRG. berufen können, wenn jene beiben Worte fo, wie fie auf ber Stifette ber Beklagten verwendet find, nur eine Angabe über ben Ort ber Berftellung und bie Beschaffenheit ber Bare baritellten. Das Berufungsgericht entnimmt aber ohne Rechtsirrtum aus ber Art und Beije ber Anbrinaung jener Worte in ber Stikette ber Beklaaten. bak fie bort bem Durchschnittsverbraucher nicht als reine Orts- und Beicaffenheitsangabe, sondern als Zeichen der Herkunft aus einem beftimmten Betriebe erscheinen, bag fie also marenzeichenmäßig verwendet Es geht babei mit Recht von bem vom erkennenben Senat in bem Urteile vom 26. April 1912 II 22/12 aufgestellten Grundsat aus, daß jebe Berwenbung ber als Zeichen (hier ber Rlägerin) geschütten Borte in geschäftlichen Unfundigungen als warenzeichenmäßige Berwendung anzusehen ift, es sei benn daß die Art und Weise ber Anfündigung auch ben unbefangenen Durchschnittsberbraucher klar und unzweibeutig ertennen läßt, es handle fich um eine bloke Beichaffenbeitsangabe und um eine andere Ware als bie bes Zeicheninhabers. Kür den porliegenden Kall stellt das Berufungsgericht fest, daß gerade hier ber Durchschnittsverbraucher nicht weiß, ob es sich bei ber mit ber Etikette ber Beklagten versehenen Ware um eine andere Ware als bie ber Klägerin hanbelt.

Es ergibt sich, daß ber Beklagten zu untersagen war, in ihrer Rirma und im geschäftlichen Bertebr, insbesonbere in ihrer Stifette, bie Bezeichnung "Birresborner Sprudel" zu benuten."